

Anhang

Die Berechnungen werden für die drei Konfessionen getrennt durchgeführt. Die nachfolgenden Formeln gelten für alle drei Konfessionen. Die Kirchgemeinden werden in den Formeln mit i indiziert. Der Übersichtlichkeit halber wurde auf eine Indizierung der Konfession verzichtet.

Formel A

Berechnung des Disparitätenausgleichs nach § 15 Absatz 5

Berechnung SKI

$$SKI_i^b = \frac{SKG_i^b}{SKK^b} \times 100$$

Dabei gilt:

$$SKG_i^b = \frac{SS_i^b}{AK_i^b}$$

$$SKK^b = \frac{\sum_{i=1}^n SS_i^b}{\sum_{i=1}^n AK_i^b}$$

Es bedeuten:

- SKI_i^b Steuerkraftindex der Kirchgemeinde i , berechnet nach den Daten der Basisjahre b
- SKG_i^b Steuerkraft der Kirchgemeinde i , berechnet nach den Daten der Basisjahre b
- SKK^b Steuerkraft der betreffenden Konfession, berechnet nach den Daten der Basisjahre b
- SS_i^b Staatssteueraufkommen der Kirchgemeinde i in den Basisjahren b , gemäss § 12

131.74

- AK_i^b Anzahl Konfessionsangehörige der Kirchgemeinde i in den Basisjahren b
- n Anzahl Kirchgemeinden der betreffenden Konfession

Berechnung Disparitätenausgleich

$$AiF_i = (SKI_i^b - 100) \times WpI \times AK_i^b \times DAQ$$

Dabei gilt:

$$WpI = \frac{SKK^b}{100}$$

Es bedeuten:

- AiF_i Abgabe in Franken für die Kirchgemeinde i
- SKI_i^b Steuerkraftindex der Kirchgemeinde i , berechnet nach den Daten der Basisjahre b
- WpI Wert pro Indexpunkt Steuerkraft und Konfessionsangehörigem in Franken
- AK_i^b Anzahl Konfessionsangehörige der Kirchgemeinde i in den Basisjahren b
- DAQ Abschöpfungsquote im Disparitätenausgleich (von der Legislative der Kantonalorganisation der betreffenden Konfession jährlich festgelegter massgebender Prozentsatz)
- SKK^b Steuerkraft der betreffenden Konfession, berechnet nach den Daten der Basisjahre b

Formel B**Berechnung der Mindestausstattung nach § 16 Absatz 5**

$$\begin{aligned} & \text{wenn } MAG - SKI_{i,Disp} > 0, \\ & \text{dann } MAKG_i = (MAG - SKI_{i,Disp}) \times WpI \times AK_i^b \\ & \text{wenn } MAG - SKI_{i,Disp} \leq 0, \\ & \text{dann } MAKG_i = 0 \end{aligned}$$

Der Betrag, der insgesamt innerhalb einer Konfession über die Mindestausstattung verteilt wird, darf nicht grösser sein, als ihr Anspruch abzüglich Sockelbeitrag (Steuerkraftanteil).

Es bedeuten:

MAG	Mindestausstattungsgrenze (von der Legislative der Kantonalorganisation der betreffenden Konfession jährlich festgelegter Steuerkraftindex)
$SKI_{i,Disp}$	Steuerkraftindex der Kirchgemeinde i nach Disparitätenausgleich (horizontalem Ausgleich)
$MAKG_i$	Mindestausstattung an Kirchgemeinde i in Franken
WpI	Wert pro Indexpunkt Steuerkraft und Konfessionsangehörigem in Franken
AK_i^b	Anzahl Konfessionsangehörige der Kirchgemeinde i in den Basisjahren b

131.74

Formel C

Berechnung des Restsummenausgleichs nach § 17 Absatz 4

$$\text{Wenn } SKI_i^b < 100, \\ \text{dann } BR_i = RS \times \frac{(SKI_{i,Disp,MAKG} - 100) \times AK_i^b}{\sum_{i=1}^l [(SKI_{i,Disp,MAKG} - 100) \times AK_i^b]}$$

Kirchgemeinden mit SKI über 100 erhalten keinen Beitrag:

$$\text{Wenn } SKI_i^b \geq 100, \quad \text{dann } BR_i = 0$$

Es bedeuten:

SKI_i^b	Steuerkraftindex der Kirchgemeinde i , berechnet nach den Daten der Basisjahre b
BR_i	Beitrag aus der Verteilung der Restsumme der Mittel des Steuerkraftanteils an Kirchgemeinde i
RS	Restsumme der Mittel des Steuerkraftanteils der betreffenden Konfession nach Ausrichtung der Mindestausstattung
$SKI_{i,Disp,MAKG}$	Steuerkraftindex der Kirchgemeinde i nach Disparitätenausgleich (horizontalem Ausgleich) und Mindestausstattung
AK_i^b	Anzahl Konfessionsangehörige der Kirchgemeinde i in den Basisjahren b
l	Anzahl Kirchgemeinden der betreffenden Konfession mit SKI unter 100

Formel D**Berechnung der Auswirkungen der Ober- und Untergrenzen nach § 18 Absatz 7**

Kirchgemeinden, deren Beitrag aus dem Finanzausgleich einen bestimmten Prozentsatz ihres Staatssteueraufkommens überschreitet, wird nur der Beitrag bis zu dieser Grenze gewährt:

$$\text{Wenn } w_i > \bar{w}, \quad \text{dann } w_i^G = \bar{w}$$

Erhalten Kirchgemeinden keinen Beitrag aus dem Finanzausgleich, sondern leisten aufgrund des Disparitätenausgleichs insgesamt eine Abgabe, so soll diese Abgabe einen bestimmten Prozentsatz ihres Staatssteueraufkommens nicht überschreiten:

$$\text{Wenn } z_i > \bar{z}, \quad \text{dann } z_i^G = \bar{z}$$

Es bedeuten:

w_i	Beitrag aus dem Finanzausgleich insgesamt (nach Disparitätenausgleich, Mindestausstattung und Verteilung der Restsumme, inkl. Sockelbeitrag) in Prozent des Staatssteueraufkommens der Kirchgemeinde i
\bar{w}	Grenze der maximal durch den Finanzausgleich gewährten Besonderstellung in Prozent des Staatssteueraufkommens (von der Kantonalorganisation der betreffenden Konfession jährlich festgelegt)
w_i^G	Effektiver Beitrag aus dem Finanzausgleich an Kirchgemeinde i (nach Anwendung der Obergrenze) in Prozent des Staatssteueraufkommens
z_i	Abgabe in den Finanzausgleich (nach Disparitätenausgleich, Mindestausstattung und Verteilung der Restsumme, inkl. Sockelbeitrag) in Prozent des Staatssteueraufkommens der Kirchgemeinde i

131.74

- \bar{z} Grenze der maximal durch den Finanzausgleich zugelassenen Schlechterstellung in Prozent des Staatssteueraufkommens (von der Kantonalorganisation der betreffenden Konfession jährlich festgelegt)
- z_i^G Effektiv von Kirchgemeinde i zu leistende Abgabe in den Finanzausgleich (nach Anwendung der Untergrenze) in Prozent des Staatssteueraufkommens

Verteilung Überschuss

Der Überschuss aufgrund der Ober- und Untergrenze wird wie folgt auf die Kirchgemeinden aufgeteilt: Kirchgemeinden mit SKI unter 100 erhalten einen Beitrag proportional zu ihrer Anzahl Konfessionsangehöriger:

$$\text{Wenn } SKI_i^b < 100, \\ \text{dann } BU_i = US \times \frac{AK_i^b}{\sum_{i=1}^l AK_i^b}$$

Kirchgemeinden mit SKI über 100 erhalten keinen Beitrag:

$$\text{Wenn } SKI_i^b \geq 100, \quad \text{dann } BU_i = 0$$

Es bedeuten:

- SKI_i^b Steuerkraftindex der Kirchgemeinde i , berechnet nach den Daten der Basisjahre b
- BU_i Beitrag aus der Verteilung des Überschusses an Kirchgemeinde i
- US Überschuss innerhalb der betreffenden Konfession aufgrund der Ober- und Untergrenze
- AK_i^b Anzahl Konfessionsangehörige der Kirchgemeinde i in den Basisjahren b
- l Anzahl Kirchgemeinden der betreffenden Konfession mit SKI unter 100

Formel E**Berechnung des Härtefallausgleichs nach § 38 Absatz 5**

Im neuen System gegenüber dem alten besser gestellte Kirchgemeinden wird die Besserstellung pro Konfession bis zu einem vom Regierungsrat bestimmten Prozentsatz an Staatssteueraufkommen unmittelbar gewährt. Die Besserstellung über einem gewissen Prozentsatz wird über 6 Jahre wie folgt gewährt:

Wenn $x_i - \bar{x} > 0$,

$$\text{dann in Jahr } t: (x_i - \bar{x}) \times \frac{t}{6} \times SS_i + \bar{x} \times SS_i$$

Im neuen System gegenüber dem alten schlechter gestellte Kirchgemeinden müssen die Schlechterstellung pro Konfession bis zu einem vom Regierungsrat bestimmten Prozentsatz an Staatssteueraufkommen unmittelbar tragen. Die Schlechterstellung über einem gewissen Prozentsatz wird über 6 Jahre wie folgt verteilt:

Wenn $y_i - \bar{y} > 0$,

$$\text{dann in Jahr } t: (y_i - \bar{y}) \times \frac{t}{6} \times SS_i + \bar{y} \times SS_i$$

Es bedeuten:

- | | |
|-----------|--|
| x_i | Prozentsatz der Besserstellung in Prozent des Staatssteueraufkommens der Kirchgemeinde i (inkl. Sockelbeitrag) |
| \bar{x} | Grenze der unmittelbar gewährten Besserstellung in Prozent des Staatssteueraufkommens (vom Regierungsrat pro Konfession festgelegt) |
| y_i | Prozentsatz der Schlechterstellung in Prozent des Staatssteueraufkommens der Kirchgemeinde i (inkl. Sockelbeitrag) |
| \bar{y} | Grenze der unmittelbar zu tragenden Schlechterstellung in Prozent des Staatssteueraufkommens (vom Regierungsrat pro Konfession festgelegt) |
| t | Jahr t nach Einführung des FIAG KG |

131.74

SS_i Staatssteueraufkommen der Kirchgemeinde i

Die Aufteilung des Überschusses aus dem Härtefallausgleich erfolgt analog zu jener bei der Ober- und Untergrenze (vgl. Formel D).